<u>Hauptsatzung</u>

der Gemeinde Vierherrenborn vom 16. August 1996

in der Fassung vom 14.05.2010

Der Gemeinderat Vierherrenborn hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Vierherrenborn erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See (Hochwaldbote).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und informatorisch im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit Durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Vierherrenborn hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortbürgermeisters.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 09. Aug 1974 sowie die Änderungssatzung vom 07. Juni 1980 außer Kraft.

Vierherrenborn, den 16. August. 1996 Der Ortsbürgermeister

(Matthias Pütz)

Geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vierherrenborn vom 19.07.2004 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2)
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vierherrenborn vom 14.05.2010 (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4)